

## Merkblatt zur Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO (sog. Altgesellenregelung)

Seit dem 1.1.2004 ist die Erteilung einer **Ausübungsberechtigung** gemäß § 7b HwO (Handwerksordnung) zur Eintragung in die Handwerksrolle möglich. Diese richtet sich an qualifizierte Gesellen und soll für diese einen Weg in die Selbstständigkeit schaffen. Eine Ausübungsberechtigung erhält, wer

1. eine **Gesellenprüfung** in dem zu betreibenden Handwerk bestanden hat,
2. diesen Beruf mindestens **sechs Jahre ausgeübt** hat,
3. davon insgesamt **vier Jahre in leitender Stellung** und
4. die erforderlichen **betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse** nachweist.

Der **Nachweis** hierüber kann **durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise** erbracht werden. Dabei ist zu beachten, dass sich aus den Nachweisen nicht nur ergibt, dass eine Gesellentätigkeit und leitende Tätigkeit ausgeübt wurde, sondern auch dass sich aus den Nachweisen die vorgeschriebene **Dauer** dieser Tätigkeiten **von 6 bzw. 4 Jahren** ergibt.

**Die Nachweise sind entweder als beglaubigte Kopien oder im Original der Kammer vorzulegen.** Eigenerklärungen sind grundsätzlich nicht zum Nachweis geeignet!

Wichtigster Punkt ist die **leitende Stellung** von mindestens 4 Jahren. Sie ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen **eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse** in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind.

Bei einem Nachweis durch Arbeitszeugnisse ist nicht der bloße Hinweis auf eine Leitungsfunktion (z.B. Polier oder Vorarbeiter) ausreichend, sondern es müssen die **konkreten leitenden Tätigkeiten** (z.B.: Aufmaß, Angebotsbearbeitung, Kundenbetreuung, Bauleitung, Arbeitsüberwachung, Anleitung von Mitarbeitern, Zahl weisungsgebundener Arbeitnehmer usw.), die übertragen wurden, aufgezeigt werden.

Die **erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse** ergeben sich entweder aus dem bisherigen Tätigkeitsbild oder können durch einen Lehrgang (z.B. bei der Handwerkskammer Cottbus) oder eine Überprüfung belegt werden.

### Kosten

Die Gebühr für die Ausübungsberechtigung beträgt 280,00 EUR. Hinzu kommen die Gebühren für die Eintragung in die Handwerksrolle ab 120,00 EUR.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich einfach an die Handwerkskammer Cottbus. Lassen Sie sich telefonisch beraten oder vereinbaren Sie einen Beratungstermin. Ansprechpartner ist Frau Feldmann, Telefon 0355 7835-120.